

Gehaltsumwandlung, Tricks & Treats

Wie immer ist es sinnvoll, sich vor der Betrachtung von Eigenheiten im Steuerrecht der Begriffsdefinition zu widmen; hier der des Begriffes „Gehaltsumwandlung“

Landläufig ist natürlich jeder Eintauch des Gehalts, in z.B. Produkte, eine Umwandlung. Wenn also ein Gehalt in eine Party hinein- und viel Alkohol aus einer Party herausfließt, ist das im Grunde eine Gehaltsumwandlung. Allerdings ist das hier nicht gemeint. Der Begriff beschreibt den eher langfristigen Plan der Altersvorsorge, wenn nämlich ein Teil des Gehalts in eine sog. Unterstützungskasse gezahlt wird.

Der monatliche Betrag summiert sich mit der Zeit ganz erfreulich zusammen und kann später als Ergänzung oder auch einfach so als Rente dienen und den Lebensabend mit erfreulichen Annehmlichkeiten ergänzen.

Vor allem aber lässt sich der abgezweigte Betrag als Betriebsausgabe deklarieren und mindert so den Lohn. Nähert sich der Anteil der Rücklage jedoch der 50 %-Marke des Gehalts, dann wird das Finanzamt argwöhnisch - es argwöhnt nämlich, dass hier familiäre Beziehungen, die einem Fremdvergleich nicht standhalten würden, ein spezielles Arrangement als Steuersparmodell einsetzen. Wer, wenn er nicht z.B. Ehepartner des Arbeitgebers wäre, würde die Hälfte des Gehalts für eine Unterstützungskasse und damit für eine späte Rente opfern? Vermutlich niemand und so würde das Finanzamt eine Gehaltsumwandlung in der Nähe von 50 % als Betriebsausgabe ganz sicher ablehnen.



Altersvorsorge ist wichtig, muss aber praxiskonform gestaltet sein, wenn sie als Betriebsausgabe deklariert werden soll.

Aber es gibt hier noch etwas: Eine Investition in die Rente kann nicht gleichzeitig als Betriebsausgabe und als Lohn deklariert werden. Wenn aber die Hälfte oder auch nur ein geringerer Teil des Lohnes umgewandelt wird, fehlt er bei der Höhe des Stundenlohns. Ein Mitarbeiter, der regulär z.B. 12,- €/Stunde verdient, hat nur noch 8,- €/Stunde übrig, wenn ein Drittel des Gehalts umgewandelt wird. Damit sinkt das Lohnniveau unter den Mindestlohn, ggf. vorher schon unter Tarif.

Auf der anderen Seite ist jeder Arbeitgeber verpflichtet Angebote zur zusätzlichen Rentenabsicherung zu machen. Immer, wenn man sich dann bei den Gehaltsverhandlungen nah an Tarif- oder Mindestlohngrenzen bewegt hat, können Gehaltsumwandlungen diese Grenzen unterschreiten und eine Gehaltserhöhung notwendig machen.

1% von Nichts-Regelung?

Ein Firmenwagen als Entgelt für den Arbeitslohn? Das ist im Grunde eine schöne Idee. So kann man nämlich dem Ehepartner als Lohnersatz für ein Angestelltenverhältnis im Minijobformat einen Firmenwagen zur Verfügung stellen und so mit der 1%-Regelung alle Fahrkosten von der Steuer absetzen. Für den Minijob fallen jedoch gar keine Steuern im Rahmen der 1%-Regelung an und, Voilà: Da haben wir ihn, den vollständig absetzbaren Familienvan mit 1% von Nichts-Regelung.

Darf man das? Hier lässt sich ganz wunderbar Radio-Eriwan zitieren: Im Prinzip ja, aber...

Die Gerichte sind wohl nicht überzeugt, dass man dasselbe Angebot auch anderen Mitarbeitern machen würde. Jede Entscheidung im Rahmen der Familie muss aber dem sog. Fremdvergleich standhalten. Wenn also niemand anders im Unternehmen auch ein vergleichbares Fahrzeug als Gegenleistung für ein Gehalt von weniger als 450,- €/Monat zur Verfügung gestellt bekommt, wird aus dem Arrangement nichts. Bevor Sie jetzt leuchtende Augen bekommen und denken: Kein Problem, dann bekommt auch ein weiterer Mitarbeiter ein Auto, sollten Sie bedenken, dass Sie alles, was Sie dem Ehepartner erlauben, auch dem anderen Mitarbeiter erlauben müssen - z.B. unbegrenzte Kilometer. Das kann schnell zu einer ungewollten und gleichzeitig massiven Gehaltserhöhung führen.

Außerdem stellt sich dem ganz grundsätzlich der Erhalt eines geldwerten Vorteils in den Weg, der aus dem Minijob ohnehin eine sozialversicherungspflichtige Anstellung machen kann. Und so ergibt sich dann auch wieder ausreichend Lohn, um monatlich 1 % vom Fahrzeugpreis zu versteuern.

Das Taxi und die Werbungskosten

Was ist ein öffentliches Verkehrsmittel? Die Frage ist nur auf den ersten Blick leicht zu beantworten. Bahn, Flugzeug, Bus... das sind wohl so die ersten Gedanken dazu. Und was ist mit einem Auto samt Chauffeur? Klingt nicht so richtig öffentlich? Nun, es ist die Beschreibung eines Taxis, auch wenn es sich eher wie die eines Limo-Services anhört.

Die Abgrenzung ist schwierig und so urteilen auch Finanzgerichte recht unterschiedlich. Befassen müssen sie sich damit, weil die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel als Werbungskosten abgesetzt werden kann - sofern die Kosten die Entfernungspauschale überschreiten. Letzteres ist mit Bus oder Bahn schwerer, mit dem Taxi aber ganz einfach zu erreichen.

Die Finanzgerichte Thüringen und Düsseldorf halten Taxen für ausreichend öffentlich, um als Werbungskosten bewertet zu werden.

In Niedersachsen jedoch hat man den Mut, sich gegen die Urteile aus Thüringen und Düsseldorf zu wenden, was ein wenig verwundert, wenn man die Frage auf den Kern der Definition reduziert. Dann nämlich würde man vielleicht sagen: Natürlich erfüllt ein Taxi in gewisser Weise den Anspruch öffentlich zu sein, ist es doch für jeden zugänglich, was per se eine Kernqualität für die Definition des Begriffes „öffentlich“ ist.

In Niedersachsen aber nicht und so wird die Absetzbarkeit als Werbungskosten dort auch nicht akzeptiert.

In Schleswig Holstein ist dazu noch kein Urteil gefallen und so wollen wir uns solange an dem Düsseldorfer Urteil orientieren, in dem das Taxi ohne jeden Vorbehalt als Teil des ÖPNV gesehen und damit als absetzbar gesehen wird.

Brexit

Europa teilt sich weiter auf in Eurosich die Bewegung hin zum Nationalenomenen wie dem Brexit oder den verselbstständigen. Die größte Triebabewußt eine klare Sicht auf Zusammenzerstören ist immer leichter als aufbau-

en und so ist das in geduldiger Arbeit entstandene Miteinander von 28 Staaten, zwischen denen seither Frieden und ein gewisses Maß an Sicherheit herrscht, mehr als zuvor gefährdet, durch falsche Informationen und noch falschere Versprechen zerstört zu werden. Wir hatten vor, zum aktuellen Termin ein Brext-Special zu schreiben, das steuerliche Änderungen, die sich aus dem Austritt von Großbritannien ergeben, beleuchtet. Dann haben wir noch etwas gewartet... und noch etwas... Jedoch, es liegt in der Natur der Sache, dass Populisten nur bis zum Erreichen der Zerstörung denken und von dem Augenblick an keine Perspektive mehr bieten können. Und so sind auch selbstgesteckte Ziele, wie z.B. ein Austrittsdatum, plötzlich nicht mehr haltbar und wir müssen unser Special auf einen anderen immer noch unbekanntem Termin verschieben. Vielleicht können wir in Gänze auf dieses Special verzichten. Wir wären dankbar dafür. Für dieses Mal hoffen wir interessante Themen gefunden zu haben und drücken die Daumen, dass unser Brexit Special ganz ausfallen kann.



päer und Nationalisten. Dabei scheint lismus und der Abgrenzung in Phä-Gelbwestenprotesten immer weiter zu der sind sicher Desinformationen, die hänge verstellen.



Segeberger Straße 1 | 23617 Stockelsdorf | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



WATCHDOG



Der ewige Brexit



Wenn einer eine Immobilie kauft...

Wenn einer eine Immobilie kauft, dann muss er eine Steuer auf den Erwerb zahlen. Sie nennt sich Grunderwerbsteuer und wird in Schleswig-Holstein mit 6,5 % vom Kaufpreis berechnet.

So ganz vollständig beschreibt die Bezeichnung „Grunderwerbsteuer“ den Umfang der Steuer nicht, denn nicht nur der Grund selbst, sondern auch nicht bewegliche Güter darauf sind von der Steuer betroffen. So kann auch ein kleines Grundstück durch entsprechende Bauwerke für einen Käufer schnell zu einer großen Steuerbelastung führen.

Beim Immobilienkauf wird also bei der Verhandlung des Kaufpreises immer auch die Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen sein. Für einen privaten Hauskauf ist das zwar nicht schön, wird aber sicher in den Verhandlungen mit dem Verkäufer zu berücksichtigen sein - letztlich kommt es auf eine Einigung an, die beiden Parteien genehm ist und in der der Käufer die Grunderwerbsteuer bereits berücksichtigt hat.

Anders im Gewerbe, wo im Fall eines Verkaufs für den Käufer die Grunderwerbsteuer als Belastung in der Bilanz durchaus die Rentabilität des Unternehmens gefährden könnte und so gegen den Verkauf stünde. Ein Unterschied von 6,5 % bei der Kaufsumme kann leicht den Unterschied zwischen einer sinnvollen Investition und einem Desaster ergeben. Gesetze sind, das liegt in der Natur von verbindlichen Vereinbarungen, präzise zu interpretieren. Die Fälligkeit der Grunderwerbsteuer ergibt sich im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien und Grundstücken aus dem Besitzerwechsel. Wenn aber ein Unternehmen verkauft wird, wechselt der Besitzer überhaupt nicht. Grundstück und Immobilien bleiben im Besitz des Unternehmens.

So gesehen gäbe es bei einem Firmenkauf keinen Grund, sich über die Grunderwerbsteuer Gedanken zu machen.



Besonders betroffen von der Grunderwerbsteuer sind Grundstücke auf denen Gebäude von hohem Wert stehen.

Leider ist es so einfach nicht. Denn immer, wenn Steuerzahlungen dem Regelentwurf selbst zum Opfer zu fallen drohen, ist mit großem Unmut von staatlicher Seite zu rechnen. Um es vorwegzunehmen: Die Einnahmen aus Grunderwerbsteuer lagen 2018 bei einem Rekord von 13,14 Milliarden Euro, nur um dem Unmut eine Zahl zu geben.

Die Lösung für dieses Dilemma mit dem Firmenverkauf, der natürlich sofort zu entsprechenden Geschäftsmodellen führt, ist eine Gesetzgebung, die hier regulierend eingreift. Im Fall eines Firmenkaufs gilt ab einer Anteilnahme von 95 % des

Unternehmenswertes für Immobilien und Grundstücke die Grunderwerbsteuer als hätte es einen Inhaberwechsel gegeben.

Diese Regelung ist einerseits nicht völlig kompromisslos, andererseits dürfte es in vielen Fällen dem Käufer ein Dorn im Auge sein, sich entweder auf einen nur anteiligen Kauf eines

Unternehmens beschränken oder aber ggf. erhebliche Steuerlasten berücksichtigen zu müssen. Es ist also nicht verwunderlich, dass Steuerberater, Unternehmen, eigentlich jeder, der unter der Grunderwerbsteuer leidet, nach einem Workaround sucht. Die Konzepte, die im Bereich der Steueroptimierung gefunden wurden, nennen sich RETT-Blocker.

RETT-Blocker Season 1

RETT-Blocker steht für Real Estate Transfer Tax Blocker. Dass sich eine anglizistische Begrifflichkeit entwickelt hat, deutet an, dass auch andere Länder ein ähnliches Konzept der Grunderwerbsteuer haben und dringend ein steuerbefreiendes Konzept dafür suchten. Der deutsche Immobilienkäufer findet entsprechende Inspiration in diesen Konzepten.

Im Grunde ist die Strategie einfach: 6 % der Anteile werden von einem Dritten gekauft und schon ist die Sache erledigt. Das ist das sogenannte 94/6 Modell und wir können vorausschicken, dass es im Grunde immer noch funktioniert. Natürlich ginge auch ein 94,9/5,1 Modell, aber das kann man schlecht lesen. Wenn wir vom 94/6 Modell sprechen ist also im Grunde die grenznähere Version gemeint.

Was jetzt noch stört, ist der Dritte in der Rechnung. Doch auch dafür gab es eine Lösung: Der Käufer kaufte erst selbst die besagten 94 % der Firma und gab einem Dritten für die restlichen 6 % ein partiarisches Darlehen. Partiarisch bedeutet in diesem Fall gewinnabhängig und ergibt nichts anderes als eine wirtschaftliche Weiterleitung der Firmenanteile - in diesem Fall 6 % davon. Etwas anders lässt sich das Problem bei Personengesellschaften lösen. Hier bleibt ein Altge-

sellschafter im Unternehmen. Er muss ebenfalls mindestens 5,1 % der Anteile halten. Nach 5 Jahren wird der ehemals neue Käufer dann auch zum Altgesellschafter und kann den anderen Altgesellschafter auslösen, so dass nach 5 Jahren der Kauf von 100 % der Firma inklusive aller Immobilien ohne Grunderwerbsteuer abgeschlossen ist.

Diese RETT-Blocker Strategie wurde zum Beispiel eingesetzt, als das bundeseigene Immobilienunternehmen TLG-Wohnen GmbH, abgespalten von der TLG-Immobilien GmbH, gegen Ende 2012 an die TAG-Immobilien AG verkauft wurde. 11.300 Wohnungen wechselten damals für 471 Millionen Euro den Besitzer ohne dass auch nur ein Euro Grunderwerbsteuer zu zahlen war. Das hat für einige politische Aufmerksamkeit gesorgt.

Die Bundesregierung hat sich nicht zu der Höhe einer möglichen Grunderwerbsteuer geäußert, jedoch, basierend auf 6,5 % wären es wohl über 30 Millionen Euro gewesen.

Anfragen zu dem Vorgang gab es dann mindestens von den Linken und den Grünen. Ob das letztlich die Weichen gestellt hat für weitere Einschränkungen durch die Gesetzgebung, ist fraglich. Entsprechende Entwürfe lagen schon

vorher vor.

RETT-Blocker Season 2

Kurz nach dem Verkauf der TLG-Wohnen gab es 2013 Einschränkungen für die RETT-Blocker Fangemeinde. Eine kleine Änderung macht die fast 100 %ige Übernahme ohne Grunderwerbsteuer fast unmöglich. Aus dem Kaufanteil von 95 % wurde nun eine wirtschaftliche Beteiligung von 95 % und verhindert so den Workaround des partiarischen Darlehens.

Außerdem gilt seit 2013 nicht mehr der Anteil bei der ersten Übernahme des Unternehmens, sondern jede Veränderung an den Anteilsverhältnissen. Sobald von einem Anteilseigner die Grenze von 95 % überschritten wird, wird die Grunderwerbsteuer fällig. Das ist schon recht beachtlich, denn hier wird als Colateraleffekt auch eine Situation in Kauf genommen, in der sich die Anteilsverhältnisse ändern, ohne dass im eigentlichen Sinn ein Unternehmen verkauft wird.

Scheidet z.B. einer von 2 Partnern aus einem Unternehmen gegen Auszahlung aus, muss plötzlich für alle Immobilien, die dem Unternehmen gehören, eine Grunderwerbsteuer gezahlt werden. Das kann ein Unternehmen hart treffen, denn der Vorgang ergibt ja keine neuen Investitionen oder andere Änderungen, die sich sonst aus einer Übernahme in der Regel ergeben.

Auch Startups, die eine Investorenbeteiligung haben, sollten hier ggf. aufmerksam sein und versuchen, entsprechende Planspiele schon bei der Strukturgebung ihres Startups zu erkunden, falls der Kauf von Immobilien geplant ist. Das Gesetz § 1 Abs. 3a GrEStG ist gezielt zur Verhinderung von RETT-Blocker Strukturen erlassen worden, arbeitet aber nicht sehr präzise.

RETT-Blocker Season 3

Die dritte Staffel, und vermutlich nicht die Letzte, ist noch im Dreh, aber kurz vor der Fertigstellung. In ihr wird vermutlich die Beteiligungsgrenze verschoben, irgendwo in Richtung 90 %. Damit es immer schön spannend bleibt.

Wie schon erwähnt waren die Einnahmen aus Grunderwerbsteuer im vergangenen Jahr die höchsten der deutschen Geschichte, das mag aber auch an dem Investitionsverhalten insgesamt liegen und mag sich dieses Jahr wieder etwas moderater entwickeln. Ganz sicher aber werden die Änderungen zur Einschränkung der RETT-Blocker Struktur einen erkennbaren Anteil an der Entwicklung gehabt haben und es ist anzunehmen, dass der Staat hier weiter nachzieht.

Spätestens seit 2013 lohnt sich die ganz individuelle Planung. Vor allem aber ist Obacht geboten bei rückwirkend in Kraft tretenden Änderungen, die schnell zum Bumerang werden können. Wer eine RETT-Blocker Struktur genutzt hat, sollte zeitig bei seinem Berater darüber sprechen.



Soli-darisch?

„Der Soli muss weg“ ist ein inzwischen bekannter Slogan, der mehr oder weniger gut reflektiert dem einen oder anderen Politiker als Parole dient. Das Wort „Soli“ entstammt dem Wort Solidarität. Im Grunde ist die simple Forderung also das Ende der Solidarität. Nun ist es eigentlich unstrittig, dass die unterstützten Bundesländer noch immer wirtschaftlich zurück liegen.

Gleichwohl schadet es sicher nicht, gelegentlich eine neue Betrachtung der Situation zu riskieren. Zur Zeit hat sich Olaf Scholz dieser Betrachtung angenommen und hat ermittelt, dass eine Beschränkung angemessen sein könnte.

Der Soli ergibt jedes Jahr die stolze Summe von 10 Milliarden Euro. Im Grunde ranken sich die Diskussionen weniger um die Frage, ob die Unterstützung angemessen und sinnvoll ist, sondern mehr um die Verfassungsmäßigkeit. Nach einigem hin und her, verschiedenen Vorschlägen und Ansätzen will Olaf Scholz nun schon im April einen klaren Fahrplan für den Soli etablieren, der wohl mit einer drastischen Senkung beginnen soll.

Zur Orientierung: Zur Zeit zahlen wir ab einer Lohnsteuer von über 81,- €/Monat maximal 5,5 % des Lohnsteuersatzes.

Steuer-Blocker

RETT

Das Acronym aus den Worten Real-Estate-Transfer-Tax ist der englische Begriff für Grunderwerbsteuer.

Soli

Soli ist die Kurzform von Solidaritätszuschlag, einem Aufschlag auf die Lohnsteuer von bis zu 5,5 % des Lohns in den „alten“ Bundesländern, um den Aufbau der „neuen“ Bundesländer zu unterstützen.

Gehaltsumwandlung

Der Begriff beschreibt die Auszahlung eines Teils des Gehalts an einen Dritten, in der Regel mit einer Zweckbindung. Das kann z.B. eine Unterstützungskasse sein, mit deren Hilfe die Rente gesichert oder zumindest etwas erhöht wird.

